

RS OGH 2018/10/23 4Ob171/18b

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.10.2018

Norm

ABGB §1425

Rechtssatz

Mit der Klage auf Einwilligung in die Ausfolgung des Gerichtserlags nach § 1425 ABGB wird kein echter Geldanspruch geltend gemacht. Daraus folgt, dass ein Ausfolgungsanspruch nicht gleichartig mit einer Geldforderung ist, weshalb eine Aufrechnung grundsätzlich ausgeschlossen ist. Ein Erlagsbegünstigter kann daher nicht mit Gegenforderungen aufrechnen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 171/18b
Entscheidungstext OGH 23.10.2018 4 Ob 171/18b
Veröff: SZ 2018/81

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2018:RS0132355

Im RIS seit

14.01.2019

Zuletzt aktualisiert am

09.06.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at